

**Satzung über die Zahlung
von Grundsteuer-Kleinbeträgen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I, S. 66) und des § 28 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 28. Oktober 1982 folgende

Satzung über die Zahlung von Grundsteuer-Kleinbeträgen

beschlossen:

§ 1

(1) Beträgt die Jahresgrundsteuer A und B nicht mehr als 30,00 DM, so ist der gesamte Jahresbetrag am 15. August zu entrichten.

(2) Beträgt die Jahresgrundsteuer A und B mehr als 30,00 DM, aber nicht mehr als 60,00 DM, so ist der Jahresbetrag je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August zu bezahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 28. Oktober 1982

- Az.: 02-03-30 -

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Dr. Appell
Bürgermeister